

NvK fällt einen Schiedsspruch im Streit zwischen Gabriel Prack, Richter zu Thurn an der Gader, einerseits, und Anton Günther von Wald, Bürger zu Innsbruck, und seiner Ehefrau Dorothea, Tochter des verstorbenen Niklas Prack, andererseits. Die Parteien waren wegen des väterlichen Erbes der Dorothea in Streit geraten und hatten NvK als Schiedsrichter angerufen.

Or., Perg. (rundes S. des NvK, S. des Gabriel Prack, S. des Anton Günther): Brixen, DA, Mensalarchiv, Urk. 56.

NvK habe in der Sache einen Schiedstag einberufen und aufgrund des inserierten hindergangbriefs¹⁾ eine fruntliche entschaidung erfunden und gesprochen:

1. Hiernach solle Gabriel Prack dem Anthon Günther anstatt seiner Ehefrau Dorothea für deren Erbteil 1000 Rheinische Gulden in Meraner Münze zahlen. Dabei sollen für einen Gulden 38 Kreuzer gerechnet werden, was eine Summe von 316 Mark, 6 Pfund und 8 Kreuzern ergebe. Davon 5 solle Prack dem Günther vor dem nächsten Michaelstag (29. Sept.) 100 Mark Berner zahlen. Sollte er die Summe bis dahin nicht bezahlt haben, so solle er ihm binnen 14 Tagen nach St. Michael eine Zahlung von 5 Mark aus seinen Leben zuweisen, welche am St. Martinstag (11. November) fällig werde. Sollte er die Summe auch im darauffolgenden Jahr mit Ablauf des Michaelstages noch nicht bezahlt haben, würden am Martinstag weitere fünf Mark aus den Leben fällig. Im zweiten Jahr solle 10 Prack vor St. Michael weitere 100 Mark und im dritten Jahr ebenfalls vor St. Michael die noch ausstehende Summe von 116 Mark, 6 Pfund und 8 Kreuzern zahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges müsse er dem Günther wiederum innerhalb von 14 Tagen nach St. Michael Einkünfte von 5 Mark für das zweite Jahr bzw. 5 Mark und 8 Pfund für das dritte Jahr aus seinen Leben zuweisen, welche jeweils am St. Martinstag fällig würden. 15

2. Sollte einer der Parteien sterben, bevor die Summe vollständig bezahlt worden sei, so gingen die Zahlungsverpflichtungen und Ansprüche auf die Erben über.

3. Anton Günther solle seine Ehefrau Dorothea aus den vom Prack erhaltenen Geldern versorgen.

4. Wenn die Summe ganz bezahlt sei, sollten Anton Günther und Dorothea oder ihre Erben dem Prack bzw. dessen Erben unverzüglich einen guten verzeichbrief nach dem landtrechten 20 und nach nötdurfft ausstellen.

5. Alle sonstigen Ansprüche aus dem Lebensstreit würden für abgegolten und erloschen erklärt, damit künftig darum kein Streit mehr zwischen den Parteien aufkommen könne.

6. Bei Nichteinhaltung des Schiedsspruchs werde eine Strafe von 400 Mark Berner fällig, welche zur Hälfte an ihn, NvK, bzw. seinem Nachfolger im Bischofsamt und zur anderen Hälfte an den 25 stêethalter dits unsers spruchs fallen solle.

Der Bischof und beide Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Spruchbriefs. Prack und Günther bestätigen den Schiedsspruch und hängen ihre Siegel an.

¹⁾ Nr. 3651.